



28.12.2021

Wichtige neue Entscheidung

Ausländerrecht: Erteilung eines Aufenthaltstitels

§ 78 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, Art. 41 Abs. 1 Satz 1, Art. 43 BayVwVfG

Erteilung eines Aufenthaltstitels
Wirksamwerden eines Verwaltungsakts
Bekanntgabe eines Verwaltungsakts
„Elektronischer Aufenthaltstitel“ (eAT)

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 13.10.2021, Az. 10 ZB 21.2260

Orientierungssatz der LAB:

Ein Aufenthaltstitel ist frühestens im Sinne des Art. 43 i.V.m. Art. 41 BayVwVfG bekanntgegeben und damit wirksam, wenn der betroffenen Person der übliche Abholschein für den Aufenthaltstitel ausgehändigt oder übersandt und damit gezielt zum Ausdruck gebracht wurde, dass der beantragte Aufenthaltstitel erteilt wurde und lediglich der eAT als dessen „Verkörperung“ abgeholt werden muss.

Hinweis:

Der vorliegende Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) enthält instruktive Ausführungen zu einer an sich alltäglichen Frage im Ausländerrecht:
Wann ist ein Aufenthaltstitel erteilt?

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Im Ausländerrecht besteht dabei die Besonderheit, dass gemäß § 78 Abs. 1 Satz 1 AufenthG Aufenthaltstitel nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 AufenthG (d.h. Aufenthaltserlaubnis nach § 7 AufenthG, Blaue Karte EU nach § 18b Abs. 2 AufenthG, ICT-Karte nach § 19 AufenthG, Mobiler-ICT-Karte nach § 19b AufenthG, Niederlassungserlaubnis nach § 9 AufenthG und Erlaubnis zu Daueraufenthalt – EU nach § 9a AufenthG) als eigenständige Dokumente mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium ausgestellt werden. Die hierfür in der Praxis übliche Bezeichnung als „elektronischer Aufenthaltstitel“ (eAT) darf nicht den Blick dafür verstellen, dass der Verwaltungsakt „Aufenthaltstitel“ (hier nach § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 bis 4 AufenthG) dogmatisch zu trennen ist von seiner Verkörperung durch Ausstellung einer Urkunde oder eines sonstigen Dokuments (wie hier des eAT).

Die Beantwortung der Frage, wann ein Aufenthaltstitel erteilt ist, richtet sich mangels ausländerrechtlicher Sonderregelung nach dem allgemeinen Verwaltungsverfahrensrecht, das insoweit allerdings nicht von „Erteilung“, sondern gleichbedeutend von der „Bekanntgabe“ eines Verwaltungsakts spricht, mit der dieser wirksam wird (vgl. Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 41 BayVwVfG).

Im vorliegenden Fall hatte der Kläger im Berufungszulassungsverfahren gerügt, dass das Verwaltungsgericht zu Unrecht davon ausgegangen sei, dass ein Aufenthaltstitel erst bekanntgegeben sei, wenn der betroffenen Person ein Abholschein für den Aufenthaltstitel ausgehändigt oder übersandt sei. Da die Entscheidung über den Aufenthaltstitel regelmäßig schon mit der Erstellung des Druckauftrages für den eAT getroffen werde, könne auch in der Kommunikation dieser Bestellung auf anderem Wege (etwa mündlich) die Bekanntgabe des Aufenthaltstitels liegen.

Dieser Argumentation ist der BayVGh (Rn. 9) mit folgenden Erwägungen entgegengetreten:

Ein Verwaltungsakt ist gemäß Art. 41 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Allen Bekanntgabeformen gemeinsam ist, dass die Bekanntgabe von einem behördlichen

Bekanntgabewillen getragen sein muss. Bekanntgabewille ist der Wille, die Wirksamkeit gerade dieses Verwaltungsakts gegenüber gerade diesem Betroffenen herbeizuführen. Fehlt es am Bekanntgabewillen, so helfen Rechtsscheinerwägungen darüber nicht hinweg. Maßgeblich für die Feststellung des Bekanntgabewillens sind stets die Umstände des Einzelfalls. Dieser Bekanntgabewille kann – auch im Falle eines Aufenthaltstitels – durch ein konkludentes Verhalten der Behörde zum Ausdruck gebracht werden. Allerdings wird man im Hinblick auf die statusrechtliche Funktion des Aufenthaltstitels aus Gründen der Rechtsklarheit keine zu geringen Anforderungen an dieses konkludente Handeln stellen dürfen. Aus der Bekundung der Absicht, (ggf. unter bestimmten Bedingungen) einen Aufenthaltstitel erteilen zu wollen, darf der Ausländer regelmäßig nicht schließen, dass die Ausländerbehörde den Aufenthaltstitel schon erteilt hat. Dies gilt insbesondere, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen erkennbar (noch) nicht vorliegen, oder mögliche Versagungsgründe im Raum stehen.

Der BayVGH teilt daher die Auffassung des Verwaltungsgerichts, dass ein Aufenthaltstitel frühestens im Sinne des Art. 43 i.V.m. Art. 41 BayVwVfG bekanntgegeben und damit wirksam ist, wenn der betroffenen Person der übliche Abholschein für den Aufenthaltstitel ausgehändigt oder übersandt und damit gezielt zum Ausdruck gebracht wurde, dass der beantragte Aufenthaltstitel erteilt wurde und lediglich der eAT als dessen „Verkörperung“ abgeholt werden muss.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt

Nachtrag:

Der vom BayVGH im vorliegenden Beschluss so bezeichnete „übliche Abholschein“ betrifft eine Konstellation, bei der die zuständige Ausländerbehörde diesen Abholschein (durch Aushändigung oder Übersendung an den Ausländer) ausgibt.

Dr. Riedl
Oberlandesanwalt